

asozialer Täter, vor allem ihrer Erziehung zur Arbeit, entsprechen.

Die Wiedereingliederung entlassener Straftäter

Das Bemühen des Entwurfs, wirksamere Maßnahmen und Methoden zur Bekämpfung der Kriminalität zu entwickeln, wird auch bei den Bestimmungen über die Wiedereingliederung entlassener Straftäter deutlich. Gegenwärtig sind die Möglichkeiten, entlassenen Strafgefangenen durch entsprechende Einwirkung und Kontrolle die Verwurzelung im gesellschaftlichen Leben zu erleichtern, noch recht begrenzt. Ohne den Weg einer Gängelei und Bevormundung oder gar Diskriminierung entlassener Strafgefangener zu gehen, sieht der Entwurf eine Vielzahl von Möglichkeiten vor, die angewendet werden können, um in erster Linie mit gesellschaftlicher Hilfe eine Fortsetzung des in der Straftat begonnenen Erziehungsprozesses zu gewährleisten. Diesem Zwecke sollen die in § 49 vorgesehenen Maßnahmen dienen, die bei bedingter Strafaussetzung gewährleisten sollen, daß die Erwartungen, die man auf Grund des Verhaltens in der Straftat an die künftige Lebensführung eines entlassenen Strafgefangenen knüpft, auch erfüllt werden.

Hier steht die Heranziehung von Kollektiven der Werktätigen, die die Bürgschaft für Verurteilte übernehmen können und das Recht haben, die bedingte Aussetzung einer Freiheitsstrafe vorzuschlagen, an erster Stelle. Zur Unterstützung dieser gesellschaftlichen Einflußnahme soll es die Möglichkeit geben, daß das Gericht

- Kollektive mit deren Einverständnis zur Wiedereingliederung eines Verurteilten beauftragt,
- den Verurteilten verpflichtet, einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln, sich in bestimmten Orten oder Gebieten der DDR nicht aufzuhalten oder sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, soweit es zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig ist.

Diese Verpflichtungen, die nur dann anzuwenden sind, wenn es wirklich notwendig ist, und die immer auf die konkreten Ursachen und Bedingungen der Tat zugeschnitten sein müssen, können die Rückfälligkeit bedingt entlassener Strafgefangener erfolgreich einschränken, indem sie für die Bewährungszeit eine echte Bewährungssituation schaffen und auch weitgehend sicherstellen, daß der Verurteilte sich dieser Bewährungssituation auch unterzieht und ihr nicht infolge seiner Labilität z. B. durch Arbeits- und Wohnortwechsel ausweicht.

Diese Maßnahmen wären allerdings für die Fälle unbefriedigend, in denen sie am dringendsten geboten wären: bei Tätern, die bereits vorbestraft sind. In die-

sen Fällen werden die Gerichte im Regelfall keine bedingte Strafaussetzung aussprechen. Aus diesem Grunde sieht § 51 vor, daß das Gericht festlegen kann, daß vor der Entlassung aus der Straftat die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten geprüft werden, wenn es bei vorbestraften Personen feststellt, daß die Rückfälligkeit durch Disziplinlosigkeit bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben nach der Verbüßung der Vorstrafe begünstigt wurde. Das Gericht kann dann vor der Entlassung ähnliche Maßnahmen festlegen, wie sie für die Wiedereingliederung eines bedingt aus der Straftat Entlassenen vorgesehen sind. Da diese Auflagen nicht mit der Androhung des Widerrufs einer bedingt ausgesetzten Strafe gesichert werden können, sind sie zusätzlich unter den Strafschutz des § 224 (Verletzung einer Aufenthaltsbeschränkung oder eines Tätigkeitsverbots) gestellt.

§ 52 ergänzt diese zur Verhütung erneuter Straffälligkeit getroffenen Vorkehrungen für den geringen Teil der Täter, bei denen die in erster Linie gesellschaftlicherischer und unterstützenden Maßnahmen nicht ausreichen. Er sieht vor, daß vom Gericht auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Organe der Deutschen Volkspolizei erkannt werden kann, wenn der Täter bereits wegen eines Verbrechens gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie, das sozialistische oder private Eigentum, die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung vorbestraft ist oder wenn bei einer Verurteilung wegen eines solchen Verbrechens aus anderen Gründen der Tat und der Persönlichkeit die Notwendigkeit einer solchen staatlichen Kontrollaufsicht beschlossen werden kann. Bei Vergehen ist eine solche Maßnahme nur in den Fällen des Rowdytums und der Zusammenrottung zulässig, wenn auf Freiheitsstrafe oder auf Verurteilung auf Bewährung erkannt ist. Auch hier handelt es sich um eine befristete und durch die Strafanordnung des § 224 gesicherte Maßnahme, deren Einzelheiten im genannten Tatbestand ausgestaltet sind.

Durch dieses System von Maßnahmen der Wiedereingliederung tritt der Entwurf auf Grund der Erfahrungen der Praxis den Vorstellungen entgegen, daß in allen Fällen die generelle Wirkung der sozialistischen Verhältnisse immer ausreicht und im Selbstlauf eine erneute Straffälligkeit verhindert. Die Verantwortung der Gesellschaft dafür, daß diejenigen Täter, die Gefahr laufen, rückfällig zu werden, der besonderen Betreuung und Aufmerksamkeit unterliegen, wird damit nicht eingeschränkt, sondern verstärkt. Aus diesem Grunde konkretisiert § 50 für diesen Fall die Pflichten der staatlichen Organe, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen bei der Wiedereingliederung.

Dr. KARL-HEINZ BEYER, Sektorenleiter im Ministerium der Justiz

Dr. RICHARD SCHINDLER, Dozent am Institut für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Hauptprobleme des Entwurfs der neuen Strafprozeßordnung

Bei der Neugestaltung des Strafverfahrensrechts der Deutschen Demokratischen Republik ist insbesondere zu berücksichtigen, daß sich seit 1952, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der geltenden Strafprozeßordnung, die gesellschaftlichen Verhältnisse wesentlich verändert haben: Das Stadium der Vollendung des umfassenden sozialistischen Aufbaus wurde erreicht, und innerhalb dieser gesamtgesellschaftlichen Entwicklung haben sich auch die sozialistische Staatlichkeit, das sozialistische Recht und die Rechtspflege weiterentwickelt. Wichtigster Ausdruck dieser Entwicklung auf dem Ge-

biet des Rechts ist der Rechtspflegeerlaß des Staates.

In der Strafrechtspflege wird die neue Etappe insbesondere durch folgende Komplexe gekennzeichnet:

- Entwicklung eines einheitlichen Systems der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege,
- Herausarbeitung der Verantwortung aller Organe für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit und die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit in ihrem Bereich,